

ZG_OBERGERICHT Z1 2025 3 vom 28. Mai 2025

ZG Obergericht, 2025-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_Z1_2025_3

FR: ZG_OBERGERICHT Z1 2025 3 du 28 mai 2025

IT: ZG_OBERGERICHT Z1 2025 3 del 28 maggio 2025

Regeste

Forderung | Kauf/Tausch/Schenkung

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz verwarf zunächst die von der Beklagten erhobene Schiedseinrede. Diese Frage bildet nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens. Die Beklagte bringt zwar vor, die Vorinstanz habe ihre Schiedseinrede zu Unrecht verworfen, setzt sich jedoch nicht näher mit den entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz auseinander (vgl. act. 99 Rz 2). Darauf ist daher nicht einzugehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_258/2015 vom 21. Oktober 2015 E 2.4.2).

E. 2

Als Nächstes legte die Vorinstanz dar, dass auf die Klage nicht einzutreten sei, da die Klägerin nicht dargetan habe, weshalb eine Bezifferung des Klagebegehrens unmöglich oder unzumutbar gewesen sei. Dies begründete die Vorinstanz zusammengefasst wie folgt:

E. 2.1

Sei es der klagenden Partei unmöglich oder unzumutbar, ihre Forderung bereits zu Beginn des Prozesses zu beziffern, so könne sie eine unbezifferte Forderungsklage erheben. Sie müsse darin jedoch einen Mindestwert angeben, der als vorläufiger Streitwert gelte. Die Forderung sei zu beziffern, sobald die klagende Partei nach Abschluss des Beweisverfahrens oder nach Auskunftserteilung durch die beklagte Partei dazu in der Lage sei (Art. 85 ZPO). Berufe sich die klagende Partei auf eine Ausnahme von der Bezifferungspflicht, habe sie bereits in der Klageschrift aufzuzeigen, dass die Bedingungen von Art. 85 Abs. 1 ZPO für eine unbezifferte Forderungsklage erfüllt seien. Ein blosser Hinweis auf fehlende Informationen genüge nicht. Vielmehr müsse die Klägerin bereits in der Klageschrift konkret darlegen, weshalb es ihr aus objektiven Gründen unmöglich oder unzumutbar sei, die Klageforderung zu beziffern. Ansonsten sei der diesbezüglichen Darlegungspflicht nicht Genüge getan. Tue die Klägerin die Voraussetzungen für die Erhebung einer unbezifferten Forderungsklage nicht dar, sei – zumindest bei einer anwaltlich vertretenen Partei – auf eine bewusst nicht beziffer-

Seite 5/11 te Klage nicht einzutreten, und zwar ohne vorgängige Ausübung der gerichtlichen Fragepflicht und ohne Ansetzung einer Nachfrist (act. 92 E. 3.1.1 und 3.1.3 f.).

E. 2.2

Die Klägerin habe sich im vorliegenden Verfahren nie ausdrücklich zur Rechtsnatur ihrer Klage geäußert oder auf die Bestimmung von Art. 85 Abs. 1 ZPO unmittelbar Bezug ge-

nommen. Aus der Formulierung des Rechtsbegehrens und der Begründung der Klage erhelle jedoch, dass sie eine unbezifferte Forderungsklage erhoben habe. Konkret handle es sich um eine sogenannte unbezifferte Forderungsklage im engeren Sinn, bei der die Bezifferung der genauen Klagesumme aufgrund des Ergebnisses des Beweisverfahrens erfolgen solle (act. 92 E. 3.2.1 und 3.2.2).

E. 2.3

Die Klägerin habe nicht aufgezeigt, dass die Bedingungen von Art. 85 Abs. 1 ZPO erfüllt seien. So lege sie in ihrer Klageschrift (und im Übrigen auch in den später eingereichten Rechtsschriften) nicht dar, dass und inwieweit ihr eine Bezifferung aus objektiven Gründen unmöglich oder unzumutbar sei. In ihrer Klage habe sie es bei den blossen Hinweisen belassen, dass "das Beweisverfahren zeigen [müsse]", (i) ab wann genau die Kraftwerke der Beklagten Strom in welchem Umfang produziert hätten und (ii) ob und in welchem Umfang noch Forderungen für Stromverkaufserlöse bestünden, die von den Stromabnehmern direkt dem Escrow Agent bezahlt werden könnten. Überdies führe die Klägerin aus, dass sie zum ganzen Sachverhalt als Partei zu befragen und die K. _____ aufzufordern sei, alle Informationen zu erteilen bzw. Unterlagen herauszugeben, die Angaben enthielten über von ihr geleistete Zahlungen an die Beklagte; auch die Organe der K. _____ seien als Zeugen zu befragen. Diese Verweise auf die Notwendigkeit eines Beweisverfahrens und die entsprechenden Beweisanträge würden letztlich nichts anderes als ein bloss in impliziter Weise erfolgender Hinweis auf fehlende Information darstellen. Dies genüge nicht. Eine konkrete Darlegung, weshalb es aus objektiven Gründen unmöglich oder unzumutbar sei, die Klageforderung zu beziffern, fehle gänzlich. Es sei nicht Aufgabe des Gerichts, auf Grundlage von blossen Verweisen auf ein durchzuführendes Beweisverfahren oder anhand der Beweisanträge darauf zu schliessen, weshalb und inwieweit eine Bezifferung unmöglich oder unzumutbar sei. Damit müsste sich das Gericht in Mutmassungen und Spekulationen verstricken. Dies müsse zumindest insoweit gelten, als die klagende Partei wie vorliegend anwaltlich vertreten sei. Auch in ihrer Replik sei die Klägerin nicht konkret(er) auf die Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit der Klagebezifferung eingegangen. Analoges gelte für die Stellungnahme zu den Duplikaten und den Schlussvortrag (act. 92 E. 3.4, 3.4.1-3.4.3).

E. 3

Dagegen bringt die Klägerin in der Berufung zusammengefasst Folgendes vor:

E. 3.1

Die Vorinstanz werfe ihr vor, sie habe nicht dargelegt, dass und inwieweit ihr eine Bezifferung aus objektiven Gründen unmöglich oder unzumutbar sei. Dem könne nicht zugestimmt werden. Zwar enthalte die Klageschrift keine Randziffer mit dem Titel "Ausführungen zur Unmöglichkeit" oder "Ausführungen zur Unzumutbarkeit" einer Bezifferung.

E. 3.2

Die Klägerin habe jedoch bereits in der Klage (act. 1 Rz 10) Folgendes ausgeführt: "Die Royalty-Vereinbarung sieht vor, dass die Beklagte die Einnahmen aus den Stromverkäufen an die K. _____ auf ein Konto des Escrow Agenten überweist. Dieser hat die Aufgabe, einen Teil der Einnahmen der Klägerin zuzuleiten. Bis zum heutigen Tag hat die Beklagte keine Einnahmen auf das Konto des Escrow Agent überwiesen, weswegen der Escrow Agent

Seite 6/11 der Klägerin auch nichts weiterleiten konnte." Bereits daraus gehe hervor, dass die Klägerin sehr wohl Ausführungen zur Unzumutbarkeit bzw. Unmöglichkeit der Bezifferung der Rechtsbegehren gemacht habe. Weiter werde in der Klageschrift Folgendes ausgeführt (act. 1 Rz 15): "Im Vertrag mit der Bezeichnung [...] Royalty Agreement [...] sicherte die Beklagte der Klägerin in Ziffer 4 zu, alle Einnahmen aus Stromverkäufen auf das Konto des Escrow Agent überweisen zu lassen." Auch daraus werde ersichtlich, dass die Beklagte ihrer Pflicht zur Ablieferung der Einnahmen in keiner Weise nachgekommen sei. Folglich sei es der Klägerin unmöglich bzw. unzumutbar, ihr Rechtsbegehren zu beziffern. Sie habe aufgrund der fehlenden Informationen schlicht keine Möglichkeit dazu. Schliesslich habe die Klägerin in der Klageschrift ausgeführt (act. 1 Rz 18): "Ab wann genau die Kraftwerke der Beklagten Strom in welchem Umfang produziert haben, wird das Beweisverfahren zeigen müssen. [...] Die Klägerin schätzt, dass die Beklagte einen Stromverkaufserlös von brutto EUR 1'400'000.00 pro Jahr erwirtschaftet [...]."

E. 3.3

Daraus erhelle, dass für die Unmöglichkeit und die Unzumutbarkeit der Bezifferung nicht bloss auf die fehlenden Informationen hingewiesen werde. Vielmehr werde aufgezeigt, dass es der Klägerin aus objektiven Gründen schlicht unmöglich bzw. unzumutbar gewesen sei, ihr Rechtsbegehren zu beziffern. Es sei nicht ersichtlich, wie die Klägerin zusätzlich die Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit hätte dartun können. Es ergebe sich ohne Weiteres bzw. sei selbstverständlich, dass die Klägerin – wenn ihr nicht bekannt sei, welche Kraftwerke gebaut bzw. in Betrieb genommen worden seien – nicht abschliessend beziffern könne, welche Stromverkaufserlöse geschuldet seien. Unkonventionell formuliert: Wie wolle man einem _____-kraftwerk von ausserhalb ansehen, ob und wie viel Strom es produziere? Ausserdem sei die Stromabnehmerin (die K. _____) eine Drittpartei. Inwiefern sich die Vorinstanz im vorliegenden Prozess in Mutmassungen und Spekulationen verstricken müsste, sei nicht ersichtlich (act. 93 Rz 15 ff.).

E. 3.4

Schliesslich hätten den Entscheiden des Bundesgerichts, auf welche die Vorinstanz abgestellt habe, besondere Konstellationen zugrunde gelegen, die vom vorliegenden Fall in entscheidenden Punkten abweichen würden. Vorliegend sei geradezu offensichtlich, dass es der Klägerin aufgrund ihr nicht vorliegender bzw. einzig und offenkundig nur bei der Beklagten vorhandener Informationen nicht möglich gewesen sei, die Klage zu beziffern (act. 93 Rz 36 ff.).

E. 4

Die von der Vorinstanz dargelegten Rechtsgrundlagen (vgl. vorne E. 2.1) entsprechen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 148 III 322 E. 4; 140 III 409 E. 4.3). Auf diese zutreffenden – und von den Parteien auch nicht bestrittenen – Erwägungen kann verwiesen werden (zur Zulässigkeit eines solchen Verweises s. Urteil des Bundesgerichts 4A_229/2024 vom 25. Juli 2024 E. 4.2 m.w.H.). Zu prüfen ist, ob die Klägerin tatsächlich keine Angaben zur Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Bezifferung ihres Rechtsbegehrens gemacht hat. Dabei stellt sich die Frage, welche Anforderungen an das Behaupten und Substanziieren entsprechender Tatsachenvorträge zu stellen sind und ob die Klägerin diese Anforderungen erfüllt hat.

E. 4.1

Bei der Festlegung der Anforderungen an das Behaupten bzw. Substanziieren ist – wie im Allgemeinen bei der Auslegung der anwendbaren prozessualen Bestimmungen – die dienen- de Funktion des Zivilprozessrechts zu beachten. Das Verfahrensrecht ist darauf ausgerichtet, dem materiellen Recht zum Durchbruch zu verhelfen. Dass die Parteien sich in einem dem Verhandlungsgrundsatz unterliegenden Zivilverfahren nicht mit allgemeinen Behauptungen begnügen dürfen, soll insbesondere eine effiziente richterliche Beurteilung ermöglichen. Dem Gericht sind sämtliche Tatsachen zu unterbreiten, die relevant sind. Nur wenn die entspre- chenden Behauptungen hinreichend präzise vorgebracht werden, kann die Gegenpartei dazu Stellung nehmen und das Gericht die strittigen relevanten Tatsachen feststellen, die für die Anwendung der in Betracht fallenden Rechtssätze relevant sind. Es dürfen jedoch keine An- forderungen an die Substanziierung gestellt werden, die zur Erreichung dieses Zweckes nicht erforderlich sind. Angesichts seiner dienenden Funktion darf das Prozessrecht nicht zum Selbstzweck werden. Die Substanziierungsanforderungen dürfen namentlich nicht zu einer (faktischen) übermässigen Einschränkung der Durchsetzung eines materiellen Anspruches führen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_412/2019 vom 27. April 2020 E. 4.1 m.w.H.). Was offenkundig ist oder schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung einleuchtet (vgl. Art. 151 ZPO), muss nicht behauptet werden (BGE 150 III 209 E. 2.1; 135 III 88 E. 4.1 [= Pra 2009 Nr. 89]; Urteil des Bundesgerichts 5P.445/2004 vom 9. März 2005 E. 2.3.2; Mei- er, Die Behauptungs-, Bestreitungs- und Substantiierungslast im ordentlichen und verein- fachten Verfahren nach dem Verhandlungsgrundsatz der Schweizerischen Zivilprozessord- nung, 2015, N 39 f. m.H.). Auch nicht explizit behauptet werden muss, was offensichtlich in anderen, ausdrücklich vorgebrachten Parteibehauptungen enthalten ist (sogenannte implizite oder mitbehauptete Tatsachen; Urteil des Bundesgerichts 4A_506/2024 vom 18. März 2025 E. 8.1.2).

E. 4.2

Die Klageschrift vom 5. November 2020 (act. 1) genügt den Anforderungen an das Behaupten bzw. Substanziieren. Die Klägerin stellte darin zunächst ein umfassendes Editionsbegeh- ren (Ziff. 1-3 ihres Rechtsbegehrens). Es versteht sich von selbst, dass sie sich damit auf den Standpunkt stellte, nicht über die in ihrem Antrag "Dokumentenherausgabe (Edition)" umschriebenen Zahlen und Urkunden wie namentlich Jahresrechnungen, Rechnungen für den Verkauf von Strom ab 30. September 2014 bis heute sowie Bankauszüge mit Zahlungs- eingängen für Erlöse aus Stromverkauf zu verfügen. Die Klägerin wusste (und weiss) nicht, welche "Einnahmen [die Beklagte] aus Stromverkäufen ab Oktober 2014 bis heute" erwirt- schaftet hat. Entsprechend machte sie geltend, die Beklagte sei nach durchgeführtem Be- weisverfahren zu Ziffer 1-3 des Rechtsbegehrens zu verpflichten, ihr "jegliche Einnahmen aus Stromverkäufen ab Oktober 2014 bis heute" zu bezahlen (Ziff. 4 ihres Rechtsbegehrens; act. 1 S. 3). Weiter führte sie aus, sie wisse nicht, ab wann genau und in welchem Umfang die Kraftwerke Strom produziert hätten. Dass sie die Zahlen über den Beginn und Umfang der Stromproduktion nicht anderweitig in Erfahrung bringen kann und (verlässliche) Zahlen auch nicht allgemein zugänglich sind, gilt damit offensichtlich als mitbehauptet. Wie die Klä- gerin zutreffend ausführt, sind diese Zahlen beim blossen Anblick von Kraftwerken – mithin ohne Sichtung und Auswertung der Stromzähler – nicht ersichtlich. Dies leuchtet nach allge- meiner Lebenserfahrung ohne Weiteres ein. Dasselbe gilt – umso mehr – für die Vergütung, die für den produzierten und verkauften Strom bezahlt wurde. Ohne Einblick in die Buchhal- tung

der Beklagten oder der K. _____ (oder in andere von der Klägerin zur Edition verlangte Belege) kann die Klägerin die ihr (angeblich) zustehenden Beträge nicht berechnen

Seite 8/11 und die Ansprüche nicht beziffern. Auf das Escrow-Konto sind bisher unbestrittenermassen keine Gelder einbezahlt worden. Es ist offensichtlich, dass die Klägerin mit den erwähnten Ausführungen (vgl. auch vorne E. 3.2) in der Klage mitbehauptete, dass sie diese Zahlen nicht anderweitig in Erfahrung bringen kann bzw. ihr dies nicht zumutbar ist. Die verlangten Angaben dienen der Klägerin nicht nur zum Beweis, sondern sind erforderlich, um überhaupt ihren (behaupteten) Anspruch zu beziffern.

E. 4.3

Selbst die Beklagte, die in der Berufungsantwort geltend macht, eine "Bezifferung [sei] möglich und keineswegs unzumutbar" (act. 99 Rz 10), zeigt nicht ansatzweise auf, inwiefern die Bezifferung – ohne diese Angaben – möglich oder zumutbar sein soll. Dass die Klägerin in der Klage "Berechnungen anstellt[e]", wie die Beklagte vorbringt (act. 99 Rz 25), bedeutet noch nicht, dass sie deswegen im Stande gewesen wäre, die Forderung zu beziffern. Diese Berechnungen beruhten erstens auf der Annahme, dass die von der Beklagten betriebenen Kraftwerke seit Oktober 2014 überhaupt Strom produzieren, und zweitens auf der Schätzung, dass der jährliche Erlös aus Verkäufen an die K. _____ sich auf brutto EUR 1'400'000.00 beläuft (act. 1 Rz 18). Dabei handelt es sich um reine Spekulationen, welche die Klägerin angestellt hat, um einen Mindestwert anzugeben. Sehr grobe, subjektive Schätzungen haben für die Angabe des Mindestwerts zu genügen (Frey, Grundsätze der Streitwertbestimmung, 2017, N 226). Für schlüssige Behauptungen hingegen ist und bleibt ein Beweisverfahren vorliegend unabdingbar (vgl. BGE 140 III 416 E. 4.3.2). Bezifferung im Sinne von Art. 85 ZPO ist mehr als das bloss Nennen einer Zahl (das Nennen einer Zahl kann nie unmöglich oder unzumutbar sein); Bezifferung impliziert die einigermassen zuverlässige und schlüssige Herleitung dieser Zahl (das Bundesgericht spricht im Urteil 4A_384/2024 vom 3. März 2025 E. 3.2.2 [zur Publikation vorgesehen] im Zusammenhang mit der Bezifferung von "inhaltsmässig genau [...] bestimmen").

E. 4.4

Der vorliegende Fall darf als Musterbeispiel für eine unbezifferte Forderungsklage im Sinne von Art. 85 ZPO bezeichnet werden: Klägerin und Beklagte vereinbaren, dass Letztere der Ersteren einen bestimmten Teil eines Betrags, den sie von einem Dritten erhalten wird, bezahlen muss. Der Betrag ist im Voraus weder bestimmt noch bestimmbar. Um die Forderung durchsetzen zu können, muss die Klägerin erfahren, welchen Betrag die Beklagte vom Dritten letztlich erhalten hat. Von diesem Betrag wissen jedoch zunächst einmal nur die Beklagte und der Dritte selbst. Der im Streit liegende Sachverhalt trägt sich nicht in der Sphäre der Klägerin zu und liegt auch nicht in deren Einflussbereich, sondern ausschliesslich in jenem der Beklagten sowie des – nicht am Prozess beteiligten – Dritten. Eine Bezifferung ist demnach nur mit Kenntnis dieser Zahlen möglich. Die Bezifferung ist in dieser Konstellation mithin nicht bloss schwierig, sondern unmöglich oder unzumutbar. Der vorliegende Fall ist nicht vergleichbar mit Fällen, in denen beispielsweise eine Bevorschussung für die Mängelbehebung an einer Baute eingeklagt wird (Urteil des Bundesgerichts 4A_502/2019 vom 15. Juni 2020), Taggeldleistungen nach Abzug bereits ausbezahlter Taggelder zu beziffern sind (Urteil des Bundesgerichts 4A_618/2017 vom 11. Januar 2018), ein Schaden zu quantifizieren ist, der entstand, weil die beklagte Partei

von der klagenden Partei, unrechtmässig Gelder bezogen hat (BGE 140 III 409) oder ein Schaden wegen "Verminderung der Aktiven" zu beziffern ist (BGE 148 III 322). Vorliegend ergibt sich die Unmöglichkeit bzw. die Unzumutbarkeit der Bezifferung vielmehr offenkundig aus den Umständen der Vertragsbeziehung, welche die Klägerin hinreichend substantiiert dargelegt hat.

Seite 9/11

E. 4.5

Damit im Einklang steht auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts in den folgenden zwei Bereichen:

E. 4.5.1

Verspricht eine Partei eine betraglich nicht im Voraus bestimmte Geldleistung, die von zukünftigen, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ungewissen Umständen abhängt, die nur sie selbst, nicht aber die Gegenpartei kennen kann, und setzt die Bestimmung der geschuldeten Geldleistung eine Abrechnung voraus, ergibt sich bereits aus der Natur der Sache ein entsprechendes (vertragliches bzw. materiellrechtliches) Informationsrecht. Vermag eine Partei einen materiellrechtlichen Informationsanspruch substantiiert zu behaupten, hat sie in aller Regel zugleich rechtsgenügend dargelegt, weshalb ihr eine Bezifferung nicht zuzumuten ist (Urteil des Bundesgerichts 4A_384/2024 vom 3. März 2025 E. 4.3.6.2 und E. 3.6.6 [zur Publikation vorgesehen]; vgl. auch vorne E. 4.4). Auch wenn sich die Klägerin vorliegend – gemäss unangefochten gebliebener Erwägung der Vorinstanz (act. 92 E. 3.2.2) – nicht auf einen materiellrechtlichen Informationsanspruch stützt, hat sie aus den genannten Gründen hinreichend dargelegt, weshalb ihr aus der Natur der Sache die notwendigen Informationen fehlen, um ihre Klage bereits zu Prozessbeginn zu beziffern.

E. 4.5.2

Gegen selbständig eröffnete Vor- oder Zwischenentscheide im Sinne von Art. 93 BGG ist die Beschwerde an das Bundesgericht nur zulässig, wenn der Entscheid einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts obliegt es der Beschwerdeführerin darzutun, dass eine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt ist. Dabei handelt es sich um eine Eintretensvoraussetzung für die Beschwerde. Springen die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Beschwerde jedoch geradezu in die Augen, erübrigen sich Ausführungen dazu (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_466/2024 vom 13. Februar 2025 E. 3.1; BGE 142 V 26 E. 1.2; 141 III 80 E. 1.2 [= Pra 2015 Nr. 103]). Auch diese Rechtsprechung unterstreicht die dienende Funktion des Prozessrechts (vgl. vorne E. 4.1). Ist die Zulässigkeit einer Prozesshandlung offensichtlich, wäre es überspitzt formalistisch, die Prozesshandlung gleichwohl als unzulässig zu taxieren, nur weil eine Partei sich nicht ausdrücklich zur Zulässigkeit geäussert hat. Vorliegend ist aufgrund der Vorbringen der Klägerin augenfällig, dass und weshalb ihr eine Bezifferung zu Prozessbeginn unzumutbar war. Weiterer Ausführungen zur Zulässigkeit der unbezifferten Forderungsklage bedurfte es deshalb nicht.

E. 4.6

Indem die Vorinstanz der Klägerin vorwirft, sie habe nicht dargetan, dass und weshalb eine Bezifferung unmöglich oder unzumutbar sei, hat sie die Anforderungen an das Behaupten und Substanziieren überspannt.

E. 5

Demzufolge erweist sich die Berufung als begründet, weshalb der Entscheid des Kantonsgerichts vom 12. Dezember 2024 aufzuheben ist. Die Vorinstanz hat sich zur Sache bisher noch nicht geäußert. Die Angelegenheit ist daher gemäss Art. 318 Abs. 1 lit. c ZPO zur Weiterführung des Verfahrens an die Vorinstanz zurückzuweisen, zumal die Parteien andernfalls

Seite 10/11 einer Instanz mit voller Kognition verlustig gingen (vgl. Reetz/Hilber, in: Sutter-Somm und andere [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. A. 2025, Art. 318 ZPO N 29 und 35 f.).

E. 6

Ob die Vorinstanz den Grundsatz von Treu und Glauben nach Art. 52 ZPO verletzt hat, indem sie im über vier Jahre dauernden Verfahren mit vollständigem Schriftenwechsel, Beweisabnahmen [zu Themen, die nichts mit dem Bezifferungserfordernis zu tun hatten] und Schlussvorträgen [unvermittelt] auf Nichteintreten wegen fehlender Angaben zur Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Bezifferung schloss (vgl. act. 93 Rz 46), kann bei diesem Verfahrensausgang offenbleiben (zum Grundsatz von Art. 52 ZPO im Zivilprozess vgl. etwa Urteil des Obergerichts Zug Z1 2023 36 vom 29. Mai 2024 E. 6.2).

E. 7

Abschliessend ist über die Prozesskosten zu entscheiden.

E. 7.1

Diese sind grundsätzlich der unterliegenden Partei aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Vorliegend rechtfertigt es sich jedoch, die Verteilung der Prozesskosten des Rechtsmittelverfahrens gemäss Art. 104 Abs. 4 ZPO der Vorinstanz zu überlassen: Nach dem Rückweisungsentscheid hat das Kantonsgericht – unabhängig davon, welche Partei an das Obergericht gelangte – aufgrund der ursprünglichen Parteibehören neu zu urteilen. Daher ist der endgültige Ausgang der Streitsache offen. Unter diesen Umständen ergibt es Sinn, dass die Vorinstanz im neuen Entscheid auch die Prozesskosten des Berufungsverfahren verteilt, wobei ihr ein erhebliches Ermessen zusteht. Die Festsetzung der Kostenhöhe bleibt aber in jedem Fall Sache der Rechtsmittelinstanz (vgl. Sterchi, Berner Kommentar, 2012, Art. 104 ZPO N 16; Jenny, in: Sutter-Somm und andere [Hrsg.], a.a.O., Art. 104 ZPO N 11; Hofmann/Baekert, Basler Kommentar, 4. A. 2024, Art. 104 ZPO N 17 f.).

E. 7.2

Für das Berufungsverfahren richtet sich die Höhe der Entscheidgebühr grundsätzlich nach dem Streitwert, wobei als Streitwert das vor der Vorinstanz zuletzt aufrecht erhaltene Rechtsbegehren gilt (§ 15 Abs. 1 KoV OG). Mit der Vorinstanz ist von einem Streitwert von CHF 818'238.75 (EUR 766'500.00 umgerechnet zum Kurs per Zeitpunkt Klageeinleitung; act. 92 E. 4.2) auszugehen. Bei diesem Streitwert beträgt die ordentliche Entscheidgebühr CHF 25'000.00 (vgl. § 11 Abs. 1 KoV OG). Angesichts des geringen Aufwands ist die Gebühr auf CHF 10'000.00 herabzusetzen (§ 5 Abs. 1 KoV OG).

E. 7.3

Der Rechtsvertreter der Klägerin macht eine Parteientschädigung von CHF 18'653.10 und der Rechtsvertreter der Beklagten eine solche von CHF 2'766.40, jeweils inklusive Auslagen und zuzüglich Mehrwertsteuer, geltend. Der vom Rechtsvertreter der Klägerin in Rechnung gestellte Betrag von CHF 18'653.10 ist nicht angemessen. Beim genannten Streitwert beträgt das Grundhonorar der Rechtsanwälte zwar CHF 28'673.60 (§ 3 Abs. 1 AnwT). Aufgrund des geringen notwendigen Aufwands ist dieses aber um die Hälfte auf CHF 14'336.80 zu reduzieren (§ 3 Abs. 3 AnwT). Davon sind im Rechtsmittelverfahren praxisgemäss zwei Drittel, entsprechend CHF 9'557.85, zu berechnen (§ 8 Abs. 1 AnwT). Unter Hinzurechnung der Auslagenpauschale von 3 % (§ 25 AnwT) ergibt dies CHF 9'844.60. Beim klägerischen Rechtsvertreter ist die Mehrwertsteuer von 8,1 % zu berücksichtigen; bei der Parteientschädigung der Beklagten, die Sitz im Ausland hat, fällt keine Mehrwertsteuer an (Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 1

Seite 11/11 Abs. 2 lit. a MWSTG e contrario). Demnach ist die Parteientschädigung der Klägerin auf gerundet CHF 10'640.00 (inkl. MWST) und jene der Beklagten auf gerundet CHF 2'765.00 festzusetzen. Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.